

Pflege des kranken Kindes bei Berufstätigkeit

Berufstätige Mütter und Väter haben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und können zur **Pflege** eines kranken Kindes zu Hause bleiben.

- Freistellung von der Arbeit
- Rechtliche Grundlagen
- Bezahlte Freistellung nach § 616 BGB
- Unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V
- Voraussetzungen für das Kinderkrankengeld
- Kinderkrankengeld bei Unfall oder Arbeitssuche
- Freistellung und Kinderkrankengeld bei schwerstkranken Kindern

Freistellung von der Arbeit

Bei Kindern unter zwölf Jahren haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die **Pflege** eines kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden.

Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und gilt nur für Kinder unter zwölf Jahren.

Wenn Mutter und Vater berufstätig sind, haben beide Elternteile Anspruch darauf, pro Kalenderjahr jeweils zehn Arbeitstage für die **Pflege** ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren freigestellt zu werden.

Berufstätige alleinerziehende Mütter oder Väter haben pro Kalenderjahr Anspruch darauf, insgesamt 20 Arbeitstage für die **Pflege** ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren von der Arbeit freigestellt zu werden.

Bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren erhöhen sich die möglichen Freistellungstage pro Elternteil auf maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Für Alleinerziehende erhöht sich bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren der Anspruch auf Freistellung auf maximal 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Rechtliche Grundlagen

Nach geltendem Recht wird unterschieden zwischen bezahlter Freistellung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unbezahlter Freistellung nach § 45 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V).

"Bezahlt" und "unbezahlt" bezieht sich hierbei auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch das beschäftigende Unternehmen.

Bezahlte Freistellung nach § 616 BGB

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allgemein ein Anspruch auf bezahlte Freistellung - also unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts -, wenn jemand "durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" (§ 616) für unerhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist. Zu den "nicht in seiner Person liegenden" Gründen zählt grundsätzlich auch die **Pflege** eines kranken Kindes, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung zur **Pflege** eines kranken Kindes ist jedoch häufig durch eine tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelung ausgeschlossen.

Unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V

Falls der Anspruch auf bezahlte Freistellung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen oder bereits ausgeschöpft ist, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten in diesem Fall als Lohnersatz ein sogenanntes Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes entspricht dem üblichen Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit von 70 Prozent des Bruttoeinkommens.

Dieses Krankengeld muss mit einer entsprechenden Bescheinigung des Kinderarztes oder der Kinderärztin bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Das Kinderkrankengeld wird ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Vorangegangene bezahlte Freistellung für die **Pflege** des Kindes wird auf den Krankengeldanspruch angerechnet.

Die Dauer der Zahlung ist zeitlich begrenzt und wird nur gewährt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für das Kinderkrankengeld

Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderkrankengeldes bei unbezahlter Freistellung von der Arbeit sind:

Es besteht gegen den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin kein Anspruch auf Lohnfortzahlung (bezahlte Freistellung).

Der betroffene Elternteil ist gesetzlich krankenversichert mit Krankengeldanspruch bzw. das erkrankte **Kind** ist selbst- oder familienversichert.

Die Pflegebedürftigkeit des Kindes wird durch ein ärztliches Attest bestätigt.

Im Haushalt kann niemand anderes die Betreuung und **Pflege** des erkrankten Kindes übernehmen.

Das erkrankte **Kind** ist jünger als zwölf Jahre oder - wenn es älter ist - behindert und hilfebedürftig.

Privatversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld; wenn ein Elternteil privat und der andere pflichtversichert ist, gilt die Versicherung, bei welcher das **Kind** mitversichert ist.

Kinderkrankengeld bei Unfall oder Arbeitssuche

Wenn ein **Kind** infolge eines Unfalls auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte oder Schule oder in der Einrichtung selbst betreut werden muss, wird das Krankengeld von der Unfallversicherung gezahlt.

Bei Arbeitslosigkeit bezahlt die Agentur für Arbeit das Kinderkrankengeld, wenn die Stellensuche wegen der Erkrankung eines Kindes nicht fortgeführt werden kann.

Freistellung und Kinderkrankengeld bei schwerstkranken Kindern

In der sehr schweren Situation, dass ein **Kind** unheilbar **krank** ist und nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben hat, hat der betreuende Elternteil einen zeitlich nicht begrenzten Anspruch auf Freistellung und Kinderkrankengeld. Grundlage hierfür bildet das zum 1. August 2002 in Kraft getretene "Gesetz zur Sicherung der Betreuung und **Pflege** schwerstkranker Kinder".

Dieser zeitlich unbegrenzte Anspruch besteht insbesondere, wenn das **Kind** stationär in einem Kinderhospiz oder ambulant durch einen Hospizdienst versorgt wird, aber auch, wenn es palliativ-medizinisch im Krankenhaus behandelt wird.